

Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind;

- c) die Errichtung von sparkasseneigenen Gebäuden;
- d) die Eröffnung und Schließung von Geschäftsstellen;
- e) das Eingehen von Beteiligungen.

(4) Der Verwaltungsrat wird vor Beschlußfassung der Vertretung des Gewährträgers angehört über

- a) die Auflösung der Sparkasse,
- b) Vereinbarungen zur Vereinigung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse sowie über die Übertragung von Zweigstellen,
- c) die Änderung der Satzung,
- d) den Teil des Jahresüberschusses, der sich aus § 23 ergibt,
- e) die Einräumung von Beteiligungen gemäß § 6 Absatz 3.

(5) Der Verwaltungsrat kann bestimmte Aufgaben auf Ausschüsse übertragen.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkassen bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(7) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

§ 14

Beanstandungen

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich zu begründen und dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluß, so hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats unverzüglich die Entscheidung der Sparkassenaufsichtsbehörde herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter wird durch die Satzung bestimmt. Die Zahl der Stellvertreter muß geringer sein als die der Vorstandsmitglieder.

(2) - Die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter werden aufgrund eines Dienstvertrages auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung für jeweils fünf Jahre ist zulässig. Die Vertragszeit kann unterschritten werden, wenn das Mitglied des Vorstandes oder der Stellvertreter vorher das 65. Lebensjahr vollendet. Der Beschluß über die Wiederbestellung darf frühestens ein Jahr vor Ablauf der Dienstzeit und soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit gefaßt werden.

(3) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer in einem dienstrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Verhältnis zu einem Unternehmen steht, das gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibt oder vermittelt.

(4) Der Vorstandsvorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung durch das weitere/die weiteren Vorstandsmitglieder bzw. durch die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

(2) An der Beschlußfassung des Vorstandes sind nur die Mitglieder des Vorstandes, im Falle ihrer Verhinderung die mit ihrer Vertretung beauftragten Personen zu beteiligen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(3) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Personen ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, sind öffentliche Urkunden.

(4) Der Vorstand kann die Ausübung seiner Befugnisse teilweise übertragen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 17

Kreditausschuß

(1) Bei den Sparkassen wird ein Kreditausschuß gebildet, dem der Vorstand Kredite ab einer bestimmten Größenordnung zur Zustimmung vorlegt. Näheres bestimmt § 28.

(2) Der Kreditausschuß besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) den vom Verwaltungsrat gewählten Mitgliedern nach § 8 Absatz 1 Buchstaben a und b, deren Zahl um eins höher ist als die Zahl der Vorstandsmitglieder,
- c) den Mitgliedern des Vorstandes; Stellvertreter nach § 15 Absatz 1 Satz 2 nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Vorsitzender des Kreditausschusses ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

(4) Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers nach dessen Wahlordnung gewählt. §§ 10 Absatz 1 Satz 2 und 12 gelten entsprechend.

3. Gemeinsame Vorschriften für Mitglieder der Sparkassenorgane

§ 18

Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen

(1) Kein Mitglied der Organe der Sparkasse sowie des Kreditausschusses darf bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Das gilt auch, wenn der Betreffende

- a) in einem dienstrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Verhältnis zu einem privatrechtlichen Unternehmen steht, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, daß er von einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einem Teilnehmungsunternehmen in ein Organ des Unternehmens entsandt worden ist,
- b) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet das Organ oder der Kreditausschuß unter Ausschluß des Betroffenen über die Ausschließung.

§ 19

Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Organe, des Kreditausschusses und die Dienstkräfte der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.